

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Theater zur Waage» besteht im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auf unbeschränkte Dauer ein Verein (nachfolgend der «Verein»).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in 8353 Elgg.

Art. 3 Zweck

1. Der Verein bezweckt den Betrieb des Kleintheaters Theater zur Waage in Elgg. Er ermöglicht dessen Betrieb und zeigt dort öffentliche Aufführungen von Gastspielen und eigenen Produktionen.
2. Der Verein fördert mit dem Theater zur Waage ein kulturelles und soziales Angebot in Elgg.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Entstehen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche wie juristische Personen werden, die den Vereinszweck gemäss Statuten unterstützen.
2. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft tritt mit der Entrichtung des Jahresbeitrages in Kraft.

Art. 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus Einzel- und Paarmitgliedern sowie Gönnern.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 7 Jahresbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Generalversammlung bestimmt.

Art. 8 Ein- und Austritt

1. Ein Vereinseintritt bzw. Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
2. Die Austretenden haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbetrag zu bezahlen.

Art. 9 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

3. MITTEL

Art. 10 Mittel

1. Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten, sowie gegebenenfalls aus Subventionen der öffentlichen oder privaten Hand.
2. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 11 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Jegliche Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. ORGANISATION DES VEREINS

Art. 12 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Revisionsstelle.
2. Über die Verhandlungen der Organe des Vereins sind Protokolle zu führen.

4.1 Generalversammlung

Art. 13 Funktion

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 14 Einberufung

1. Die Generalversammlung tritt ordentlicher Weise einmal jährlich zusammen, ausserordentlich so oft es der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen.
2. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich (per Post oder elektronisch) durch den Vorstand; mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden.

3. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich dem Vorstand eingereicht wurden.

Art. 15 Vorsitz

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/ der Präsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 16 Befugnisse der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 1. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 2. Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
 3. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
 4. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
 5. Entscheid über die Entlastung der Organe;
 6. Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
 7. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 17 Stimm- und Wahlrecht und Beschlussfassung

1. Jedes Mitglied - inklusive sämtlicher Vorstandsmitglieder - hat in der Generalversammlung eine Stimme.
2. Ein Mitglied kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
3. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern von der Versammlung nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.
5. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
6. Statutenänderungen erfordern die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

4.2 Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung

1. Der Vorstand setzt sich aus drei Personen (einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin) zusammen und besteht aus folgenden Personen:

1. Präsident/ Präsidentin;
2. Aktuar/ Aktuarin;
3. Kassier/ Kassierin;

Das Führen der Kasse sowie die aktuarischen Tätigkeiten können einem Vereinsmitglied übertragen werden.

2. Der Vorstand wird an der jährlichen Generalversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/ der Präsidentin selbst.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf die Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung entrichtet werden.

Art. 19 Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende unübertragbare Befugnisse:
 1. Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
 2. Vorbereiten der Geschäfte der Generalversammlung, Einberufung der Durchführung der Generalversammlungen sowie Vollzug ihrer Beschlüsse;
 3. Regelung der Finanzkompetenzen;
 4. Genehmigung des Jahresbudgets;
 5. Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
 6. Kontrolle der Einhaltung der Statuten;
 7. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 8. Einstellung oder Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins, Vergabe zeitlich begrenzter Aufträge an Vereinsmitglieder oder Externe.
 9. Bestimmung der Löhne der Mitarbeitenden des Vereins.
2. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 20 Beschlussfassung

1. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit hat der Präsident/ die Präsidentin den Stichentscheid. Vorstandsmitglieder mit Ämterkumulation verfügen nur über eine Stimme.
3. Die Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

4.3 Revisionsstelle

Art. 23 Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Rechnungsrevisor/ eine Rechnungsrevisorin oder beauftragt eine externe Stelle damit.
2. Die Amtsdauer des/ der RechnungsrevisorIn beträgt jeweils vier Jahre Der Rechnungsrevisor/ die Rechnungsrevisorin wird an der jährlichen Generalversammlung bestätigt, sofern es sich um ein Vereinsmitglied handelt; eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Rechnungsrevisor/ die Rechnungsrevisorin prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Generalversammlung einen Bericht.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

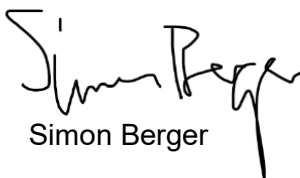
Art. 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen Versammlung erfolgen.
3. Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 4. 9. 2026 in Kraft
Und ersetzen die Statuten vom 1.1.2022.

Im Namen des Vereins


Simon Berger


Rahel Imboden